



Markt Marktschorgast, Marktplatz 17, 95509 Marktschorgast

Piratenpartei Landesverband Bayern
Schopenhauer Str. 71
80807 München

Ihre Nachricht vom 19.04.2021

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Sachbearbeiter

Telefon

Telefax

E-Mail

I/4 - 6370

Frau Berisha

09227/ 9430-17

09227/ 9430-50

alien.berisha@marktschorgast.de

Marktschorgast, 04.05.2021

Befristete Aufstellung von Werbeträgern zur Bundestagswahl

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie hatten von unserer Gemeinde um eine Sondernutzungsgenehmigung zur befristeten Aufstellung von Werbeträgern mit Bezug auf die kommende Bundestagswahl am 26.09.2021 gebeten.

Der Markt Marktschorgast erlaubt Ihnen eine kostenfreie Anbringung von 10 Werbeträgern DIN A 1 in der Zeit vom 15.08.2021 bis 26.09.2021 im Gemeindegebiet.

Im Marktplatzbereich ist das Aufhängen von Werbeplakattafeln nur an den Baumschutzgittern erlaubt, an den Straßenlaternen aber verboten.

Die Plakate sind von Ihnen selbst anzubringen und wieder abzunehmen.

Bitte beachten Sie die Auflagen für die Plakatierung im Anhang.

Mit freundlichen Grüßen

Marc Benker
Erster Bürgermeister





Auflagen für Plakatierungen

1. Die Wahlplakate dürfen weder den Straßenverkehr, noch die Fußgänger behindern.
2. Die Wahlplakate dürfen nicht reflektieren.
3. Die Wahlplakate müssen hinsichtlich Standfestigkeit und Konstruktion den statischen Beanspruchungen nach den einschlägigen Vorschriften, insbesondere der Windlast, genügen.
4. Sichtdreiecke an Kreuzungen und Straßeneinmündungen müssen freigehalten werden.
5. Der Boden darf durch das Aufstellen der Wahlplakate nicht beschädigt werden. Es dürfen keine Löcher gegraben werden.
6. Die Wahlplakate dürfen um Laternenmasten, um Bäume oder Verkehrsschilder des ruhenden Verkehrs (**mit Hilfe von Kabelbindern**) befestigt werden. Durch die Befestigung dürfen **keine** Beschädigungen entstehen.
7. **Im Marktplatzbereich dürfen die Wahlplakate nur an den Bäumen bzw. Baumschutzgittern angebracht werden.**
8. Sollten die Wahlplakate beschädigt oder unansehnlich sein, so sind sie instand zu setzen.
9. Auf den Wahlplakaten muss die Partei ersichtlich sein.
10. Das Grundstück ist nach Abbau der Wahlplakate im ursprünglichen Zustand zu verlassen.
11. Sollten die Wahlplakate Anlass zu Beanstandungen geben, so sind sie umgehend, spätestens jedoch 3 Tage nach Erhalt der schriftlichen Aufforderung zu beseitigen.
12. Die Wahlplakate müssen spätestens 7 Tage nach der Wahl abgebaut werden.
- 13. Wahlplakate dürfen frühestens 6 Wochen vor der Wahl aufgestellt werden.**